



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 53

11. Jahrgang

Gelsenkirchen, 28.11.2025

Inhalt:

5. Änderungssatzung der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 20.12.2017



**5. Änderungssatzung der
Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge
an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom
20.12.2017**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung dieses Gesetzes durch die Änderung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat der Senat der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 12.07.2018, der zweiten Änderungssatzung vom 30.03.2020, der dritten Änderungssatzung vom 06.10.2021 und der vierten Änderungssatzung vom 07.08.2024 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt neu eingeführt:

Für die Zulassung zu einem dualen Studiengang im Sinne von § 12 Abs. 6 der Musterrechtsverordnung (MRVO) ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrags oder eines Arbeitsvertrags oder eines Weiterbildungsvertrags mit einem kooperierenden Partner erforderlich. Der Studiengang weist eine systematisch aufeinander abgestimmte Verbindung von wissenschaftlichem Studium und beruflicher Praxis auf, die durch organisatorisch verzahnte Ausbildungs- und Studienphasen sowie durch eine vertraglich geregelte Kooperation zwischen der Westfälischen Hochschule und dem Kooperationspartner gekennzeichnet ist. Der Ausbildungs-, Arbeits- oder Weiterbildungsvertrag ersetzt den Nachweis des Praktikums, sofern ein solches gemäß der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung erforderlich ist.

Für ausbildungs-, praxis- oder berufsintegrierende Studiengänge, die nicht die Voraussetzungen eines dualen Studiengangs nach Satz 1 und Satz 2 erfüllen, ist ebenfalls der Abschluss eines entsprechenden Vertrags mit einem kooperierenden Partner erforderlich (z. B. Ausbildungsvertrag oder praxis- oder berufsintegrierender Weiterbildungsvertrag nach abgeschlossener Ausbildung). Auch in diesen Fällen ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Westfälischen Hochschule und dem Kooperationspartner erforderlich. Der jeweilige Vertrag ersetzt den Nachweis des Praktikums, sofern ein solches gemäß der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung erforderlich ist.



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Westfälischen Hochschule vom 26.11.2025. Bekannt gegeben und in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 27.11.2025

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Änderungssatzung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.